

Der WPIA Förderverein Deutschland e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt. Somit können Sie Spenden und Mitgliedsbeiträge an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Weil wir Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden möchten, versenden wir Einzelzuwendungsbescheinigungen nur ab einem Betrag von mindestens 200 Euro, da ab dieser Höhe steuerlich die Zuwendungen individuell nachgewiesen werden müssen.

Spenden bis zu 200 Euro können hingegen ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit

- Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder
- Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken

- steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelzuwendungsbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Sammelbestätigung

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Für den WPIA Förderverein Deutschland e.V., Unterstützungsverein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt Strausberg, St.-Nr. 064/143/05758 mit Bescheid vom 16.05.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Wissenschaft und Forschung sowie Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Verbraucherberatung und Verbraucherschutz nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Strausberg vom 23.05.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spenden und Mitgliedsbeiträge nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz verwendet wird.

WPIA Förderverein Deutschland e.V.
Unterstützungsverein zur Förderung von sicheren Technologien und Grundrechten im Internet,
Ot Hönow, Platanenstr. 68, 15366 Hoppegarten

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bzw. der Einzahlungsbeleg der Überweisung bei einer Zuwendung bis zu 200 Euro als Zuwendungsbestätigung.
Bitte legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer

(§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt** (§ 63 Abs. 5 AO).